

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Arnold Schmitt (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Kammerbeiträge III

Die **Kleine Anfrage 3095** vom 5. Juli 2010 hat folgenden Wortlaut:

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern erheben nach § 3 Abs. 2 IHKG bzw. § 113 Abs. 1 HWO Beiträge von ihren Mitgliedern. Die Mitgliedschaft in den Kammern ist für die Betriebe verpflichtend.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die unterschiedlichen Mitgliedsbeiträge der Kammern in den Bezirken?
2. Wie hoch waren die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei den IHKs und den HWKs in Rheinland-Pfalz in den letzten drei Jahren nach Kammer und Bezirk?
3. Wie hoch war der Anteil der beitragslosen Mitglieder und der Mindestbeitragszahler?
4. Wie hoch war der Anteil der trotz Beitragspflicht nicht zahlenden Mitglieder und wie hoch waren deren Beitragssummen?
5. Wie viel Prozent des Gesamtertrags der Kammern deckt der jeweilige Mitgliedsbeitrag?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2010 wie folgt beantwortet:

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich auf der Grundlage der von den Handwerkskammern (HWK) und Industrie- und Handelskammern (IHK) zur Verfügung gestellten Angaben wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Mitgliedsbeiträge der HWK und der IHK richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der jeweiligen Vollversammlung verabschiedeten Wirtschafts- bzw. Haushalts(Beitrags-)satzungen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Bundesrepublik Deutschland ist abhängig von der Wirtschaftsstruktur, der regionalen Wirtschaftskraft und der Anzahl der Mitgliedsbetriebe. Die aktuelle Höhe der Mitgliedsbeiträge der HWK und IHK für 2010 ergeben sich aus den jeweiligen Wirtschafts- bzw. Haushalts(Beitrags-)Satzungen, die als Anlage beigefügt sind.

Zu Frage 2:

Die Höhe der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen der HWK und IHK sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Den Daten liegen für die Jahre 2007, 2008 und 2009 die Ist-Zahlen, für das Jahr 2010 die Haushaltsansätze bzw. Planzahlen zugrunde.

Jahr	HWK Koblenz	HWK Pfalz	HWK Rheinhessen	HWK Trier
2007	6 848 196 €	5 669 219 €	2 232 944 €	1 380 477 €
2008	6 882 733 €	5 852 720 €	2 405 888 €	1 464 722 €
2009	7 585 896 €	6 324 756 €	2 547 018 €	1 484 537 €
2010	6 126 000 €	6 105 000 €	2 609 000 €	2 276 000 €

Jahr	IHK Koblenz	IHK Pfalz	IHK Rheinhessen	IHK Trier
2007	16 570 931 €	14 516 464 €	11 465 098 €	5 774 652 €
2008	15 650 753 €	15 694 055 €	8 214 409 €	6 767 864 €
2009	17 412 306 €	16 430 426 €	5 597 677 €	6 338 436 €
2010	13 662 877 €	14 183 637 €	4 118 288 €	5 832 310 €

Zu Frage 3:

Der Umfang der Anteile der beitragslosen Mitglieder und der Mindestbeitragszahler in den Jahren 2007, 2008 und 2009 ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Jahr	HWK Koblenz		HWK Pfalz		HWK Rheinhessen		HWK Trier	
	Beitragslose Mitglieder	Mindestbeitragszahler	Beitragslose Mitglieder	Mindestbeitragszahler	Beitragslose Mitglieder	Mindestbeitragszahler	Beitragslose Mitglieder	Mindestbeitragszahler
2007	5,03 %	48,14 %	6,96 %	46,97 %	2,24 %	57,00 %	1,55 %	63,86 %
2008	3,99 %	46,76 %	5,86 %	47,61 %	2,20 %	55,13 %	1,14 %	77,16 %
2009	4,14 %	43,38 %	6,35 %	43,82 %	1,85 %	54,04 %	1,17 %	76,14 %

Jahr	IHK Koblenz		IHK Pfalz		IHK Rheinhessen		IHK Trier	
	Beitragslose Mitglieder	Mindestbeitragszahler	Beitragslose Mitglieder	Mindestbeitragszahler	Beitragslose Mitglieder	Mindestbeitragszahler	Beitragslose Mitglieder	Mindestbeitragszahler
2007	43,1 %	38,1 %	44,3 %	22,4 %	42,4 %	22,2 %	38,7 %	33,2 %
2008	44,5 %	38,6 %	44,8 %	19,6 %	42,9 %	22,0 %	39,6 %	30,8 %
2009	45,4 %	39,0 %	42,2 %	21,3 %	41,2 %	21,0 %	39,1 %	36,5 %

Zu Frage 4:

Der Umfang der Anteile nicht zahlender Mitglieder und die ihnen zuzurechnenden Beitragssummen in den Jahren 2007, 2008 und 2009 ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Jahr	HWK Koblenz		HWK Pfalz		HWK Rheinhessen		HWK Trier	
	Nicht zahlende Mitglieder	Beitragssummen	Nicht zahlende Mitglieder	Beitragssummen	Nicht zahlende Mitglieder	Beitragssummen	Nicht zahlende Mitglieder	Beitragssummen
2007	8,77 %	332 613 €	6,77 %	326 840 €	2,04 %	38 911 €	1,77 %	19 506 €
2008	8,17 %	329 418 €	7,13 %	365 276 €	1,95 %	37 107 €	0,41 %	4 826 €
2009	8,28 %	394 867 €	7,30 %	402 390 €	1,97 %	37 466 €	0,87 %	11 107 €
Jahr	IHK Koblenz		IHK Pfalz		IHK Rheinhessen		IHK Trier	
	Nicht zahlende Mitglieder	Beitragssummen	Nicht zahlende Mitglieder	Beitragssummen	Nicht zahlende Mitglieder	Beitragssummen	Nicht zahlende Mitglieder	Beitragssummen
2007	2,60 %	586 155 €	2,70 %	621 770 €	2,70 %	168 885 €	1,30 %	73 086 €
2008	2,30 %	520 116 €	2,00 %	593 509 €	7,40 %	241 942 €	2,50 %	158 990 €
2009	3,30 %	733 931 €	2,50 %	995 067 €	5,20 %	308 185 €	3,00 %	173 413 €

Zu Frage 5:

Der Umfang des Anteils der Mitgliedsbeiträge am Gesamtetat in den Jahren 2007, 2008 und 2009 ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Den Daten für das Jahr 2010 liegen die Haushaltsansätze bzw. Planzahlen zugrunde.

Jahr	HWK Koblenz	HWK Pfalz	HWK Rheinhessen	HWK Trier
2007	23,51 %	33,81 %	22,70 %	13,60 %
2008	24,46 %	31,19 %	21,60 %	15,30 %
2009	23,11 %	33,46 %	22,00 %	13,60 %
2010	22,27 %	32,55 %	23,32 %	22,33 %

Jahr	IHK Koblenz	IHK Pfalz	IHK Rheinhessen	IHK Trier
2007	87,3 %	76,8 %	82,6 %	70,1 %
2008	87,6 %	75,9 %	78,2 %	62,3 %
2009	86,2 %	74,5 %	68,2 %	76,3 %
2010	90,0 %	81,8 %	84,9 %	77,2 %

In Vertretung:
Prof. Dr. Siegfried Englert
Staatssekretär

Anlage**Bereich Handwerkskammern**

Handwerkskammer Koblenz

1. Grundbeitrag	
1.1 Einzelunternehmen bis 8 180 € Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2007	160 €
1.2 Einzelunternehmen über 8 180 € bis 18 410 € Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2007	275 €
1.3 Einzelunternehmen über 18 410 € Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2007	330 €
1.4 Personengesellschaften (außer GmbH & Co. KG) bis 18 410 € Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2007	400 €
1.5 Personengesellschaften (außer GmbH & Co. KG) über 18 410 € Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2007	450 €
1.6 Juristische Personen (einschließlich GmbH & Co. KG)	530 €
2. Zusatzbeitrag	
Für die Berechnung des Zusatzbeitrags und vor Ermittlung des Handwerksanteils wird der Freibetrag abgezogen. Der Zusatzbeitrag beträgt 8,0 Promille des für das Steuerjahr 2007 festgesetzten Ertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb unter Anrechnung eines Freibetrages von 24 540 € bei den Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Ausnahme der GmbH & Co. KG und ohne Anrechnung eines Freibetrags bei juristischen Personen und GmbH & Co. KGs bis zur Höchstgrenze von 1 500 €. Der Zusatzbeitrag wird auf volle Euro gerundet.	

Handwerkskammer der Pfalz

1. Grundbeitrag für natürliche Personen Hauptbetriebe	
1.1 Betriebe mit einem Verlust/Gewerbeertrag/Gewinn bis 13 500 €	150 €
1.2 Betriebe mit einem Gewerbeertrag/Gewinn bis 24 500 €	230 €
1.3 Betriebe mit einem Gewerbeertrag/Gewinn mehr als 24 500 €	335 €
1.4 Grundbeitrag je beigeschriebene Filiale	140 €
1.5 Grundbeitrag für Existenzgründer 2. und 3. Jahr	75 €
1.6 Grundbeitrag für Existenzgründer 4. Jahr	150 €
2. Grundbeitrag für Personengesellschaften ohne Beteiligung einer juristischen Person	
2.1 Grundbeitrag Hauptbetriebe	360 €
2.2 Grundbeitrag je beigeschriebene Filiale	140 €
3. Grundbeitrag für juristische Personen und Personengesellschaften mit Beteiligung einer juristischen Person	
3.1 Grundbeitrag Hauptbetriebe	420 €
3.2 Zuschlag je beigeschriebene Filiale	280 €
4. Zusatzbeitrag für alle Mitgliedsbetriebe Gewerbeertrag/Gewinn bis 64 900 €	1,150 %
Zusätzlich für Gewerbeertrag/Gewinn von 64 901 € bis 1 687 270 €	0,425 %
Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages wird bei natürlichen Personen und Personengesellschaften, ohne Beteiligung einer juristischen Person, vor Berechnung des Handwerksanteils ein Freibetrag von 24 500 € gewährt.	

Bei der Festsetzung des Grund- und Zusatzbeitrages wird im Beitragsjahr 2010 vom Gewerbeertrag/Gewinn aus gewerblicher Tätigkeit des Jahres 2007 ausgegangen.

Handwerkskammer Rheinhessen

- a) Grundbeitrag
- Einzelunternehmen mit einem Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb
 - bis 12 500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb 150 €
 - bis 16 500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb 165 €
 - bis 20 500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb 180 €
 - bis 24 500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb 195 €
 - über 24 500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb 260 €
 - Grundbeitrag bei Personengesellschaften 360 €
 - Grundbeitrag bei juristischen Personen 390 €
- b) Zusatzbeitrag
Für das Steuerjahr 2007 festgesetzter Ertrag/Gewinn 1,2 %
- Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages werden die Erträge/Gewinne um 24 500 € bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gekürzt.

Beitragsbefreiung

Personen, die nach § 90 Abs. 3 HWO Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag nach Ziffer II (Grundbeitrag und Zusatzbeitrag) der Haushaltssatzung der Handwerkskammer Rheinhessen befreit.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 € nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung gilt nur für Kammerzugehörige, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt ist.

Handwerkskammer Trier

1. Grundbeitrag
- a) Einzelbetriebe mit alleiniger Zugehörigkeit zur Handwerkskammer 260 €
 - b) Einzelbetriebe mit zusätzlich beitragspflichtiger IHK-Zugehörigkeit 130 €
 - c) Personen- u. Kapitalgesellschaften mit alleiniger Zugehörigkeit zur Handwerkskammer 390 €
 - d) Personen- u. Kapitalgesellschaften mit zusätzlich beitragspflichtiger IHK-Zugehörigkeit 195 €
2. Zusatzbeitrag
Hebesatz vom Gewerbeertrag/Gewinn des Jahres 2007 0,7 %
- Für die Berechnung des Zusatzbeitrages und vor Ermittlung des Handwerksanteils wird der Gewerbeertrag bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften um 24 500 € gekürzt. Liegt kein Gewerbeertrag vor, wird der Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt. Juristische Personen, die in der Rechtsform einer GmbH, AG oder KG auf Aktien geführt werden, erhalten keinen Freibetrag.

3. Existenzgründer

Existenzgründer sind nur natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe anmelden und deren jährlicher nach dem EStG ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 € nicht übersteigt (§ 113 Abs. 2 HWO). Stellt sich nachträglich ein höherer Gewinn heraus, erfolgt rückwirkend eine Nachveranlagung.

	Grundbeitrag	Zusatzbeitrag
Im Jahr der Eintragung	beitragsfrei	beitragsfrei
im 2. Jahr	50 %	beitragsfrei
im 3. Jahr	50 %	beitragsfrei
im 4. Jahr	100 %	beitragsfrei
im 5. Jahr	100 %	voller Zusatzbeitrag

Bereich Industrie- und Handelskammern**Wirtschaftssatzung
der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz
für das Geschäftsjahr 2010 (1. Januar bis 31. Dezember 2010)**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz hat in ihrer Sitzung am 25. November 2009 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | |
|--|---------------|
| 1) im Erfolgsplan | |
| mit der Summe der Erträge in Höhe von | 17 782 100 € |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 18 782 100 € |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | – 1 000 000 € |
| 2) im Finanzplan | |
| mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 17 216 500 € |
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 17 823 200 € |
| mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von | 0 € |
| mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von | 0 € |

festgestellt.

II. Beitrag

- 1) IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- 2) Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Jahr ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 € nicht übersteigt.
- 3) Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 3.1) Nichtkaufleuten
Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.
 - 3.1 a) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis einschließlich 10 000 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II 1) bzw. Ziff. II 2) eingreift 51 €
 - 3.1 b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 10 000 € bis einschl. 24 500 € 150 €
 - 3.1 c) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 24 500 € bis einschl. 49 000 € 280 €
 - 3.2) Kaufleuten
Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis einschl. 49 000 € 280 €
 - 3.3) allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 49 000 € bis einschl. 98 000 € 410 €

- | | |
|--|-------|
| 3.4) allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 98 000 € bis einschl. 196 000 € | 540 € |
| 3.5) allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 196 000 € | 670 € |

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. II 3.2) zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag ab dem Jahr der Antragstellung der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

- 4) Als Umlagen sind zu erheben 0,11 % des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15 340 € für das Unternehmen zu kürzen.
- 5) Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2010.
- 6) Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.
Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt. Von allen übrigen Gewerbetreibenden wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gem. Ziff. II 3.1 a) bzw. II 3.2) erhoben.

Koblenz, 25. November 2009

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Wirtschaftssatzung der IHK Pfalz

Geschäftsjahr 2010

Die Vollversammlung der IHK Pfalz hat am 17. November 2009 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 7 des „Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010 (1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe ¹ der Erträge in Höhe von	19 842 600 €
mit der Summe ² der Aufwendungen in Höhe von	20 889 400 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	1 046 800 €

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	15 000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	605 000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	15 000 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	1 526 000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 € im Jahr nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten³⁾

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 7 700 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift	65 €
b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb	
– über 7 700 € und bis 24 500 €	80 €
– über 24 500 € und bis 49 000 €	160 €
– über 49 000 € und bis 98 000 €	380 €
– über 98 000 € und bis 196 000 €	560 €
– über 196 000 €	1 200 €

2.2 Kaufleuten⁴⁾

a) mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 49 000 €	260 €
--	-------

- 2.3 b) allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

– über 49 000 € und bis 98 000 €	380 €
– über 98 000 € und bis 196 000 €	560 €
– über 196 000 €	1 200 €

- 2.4 allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer 1. vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

– mehr als 27,5 Mio. € Bilanzsumme,	
– mehr als 55 Mio. € Umsatz,	
– mehr als 500 Arbeitnehmer,	
auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. bis 2.3. zu veranlagten wären	6 000 €

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,30 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15 340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2010.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.
Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer 2.1. a) durchgeführt.

III. Kredite

1. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 3 000 000 € aufgenommen werden.

Ludwigshafen, 17. November 2009

IHK Pfalz

Willi Kuhn
Präsident

Dr. Rüdiger Beyer
Hauptgeschäftsführer

Fußnoten

- 1) Pos. Betriebserträge + Ziff. 10 + 11
- 2) Pos. Betriebsaufwand + Ziff. 13 + 16
- 3) Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.
- 4) Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2009, gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246), und der Beitragsordnung vom 5. Dezember 2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010 (1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010) beschlossen.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2010 wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	7 637 500 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	15 212 500 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	– 7 575 000 €

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	527 000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	1 656 000 €

festgestellt.

Die Personal- und alle übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, ausgenommen der Präsidentenfond Konto 68650. Die Auszahlungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig.

II. Beitrag

1.1 Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten ¹⁾

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 7 700 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. 1 eingreift	43 €
b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 7 700 € bis 24 500 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. 1 eingreift	86 €
c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 24 500 € bis 49 000 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. 1 eingreift	172 €

2.2 Kaufleute ²⁾ mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 49 000 €

172 €

2.3 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 49 000 € bis 98 000 €

303 €

2.4 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 98 000 € bis 196 000 €

433 €

2.5 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 196 000 €

651 €

1) Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

2) Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 Handelsgesetzbuch), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,05 % des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15 340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2010.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziff. 2.1 a) durchgeführt.

III. Kredite

1. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 550 000 € aufgenommen werden.

Mainz, 2. Dezember 2009

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen

Dr. Harald Augter Richard Patzke
Präsident Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaftsreport Rheinhessen“ 10/2009 veröffentlicht.

**Wirtschaftssatzung
der IHK Trier Geschäftsjahr 2010**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Trier hat am 7. Dezember 2009 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 Viertes Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418) und der Beitragsordnung (gültig ab 1. Januar 2008) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010 (1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	7 515 000 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	8 191 000 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	676 000 €

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	335 000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	666 000 €

festgestellt.

Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Investitionsauszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten ¹⁾

a) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 10 000 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift	46 €
b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 10 000 € und bis 25 000 €	102 €
über 25 000 € und bis 50 000 €	205 €
über 50 000 € und bis 100 000 €	306 €
über 100 000 € und bis 200 000 €	490 €
über 200 000 €	690 €

2.2 Kaufleute ²⁾

a) mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 50 000 €,	205 €
--	-------

2.3 b) allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 50 000 € und bis 100 000 €	306 €
über 100 000 € und bis 200 000 €	490 €
über 200 000 €	690 €

1) Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

2) Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

- 2.4 allen Gewerbetreibenden, auch wenn sie sonst nach Ziffer II. 1 bis 3 zu veranlagten wären und nachfolgende Kriterien erfüllen:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| – mehr als 500 Arbeitnehmer haben | 5 000 € |
| – mehr als 750 Arbeitnehmer haben | 7 500 € |
| – mehr als 1 000 Arbeitnehmer haben | 10 000 € |

Auf den Umlagebeitrag nach Ziffer 3 wird der Grundbeitrag nach 2.4, vermindert nach 2.3, angerechnet. Die Arbeitnehmerzahl errechnet sich in sinngemäßer Anwendung von § 267 HGB aus der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl im Jahre 2009.

Für IHK-Zugehörige, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind (gemischt-gewerbliche Betriebe), die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden, wird der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Die Umlage wird nach Ziffer II. 3 veranlagt.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,39 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15 340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2010
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der endgültigen Zahlen für das Bemessungsjahr.
Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer 2.1 a) durchgeführt.

III. Kredite

1. Investitionskredite
Für Investitionen können Kredite in Höhe von 500 000 € aufgenommen werden.
2. Kassenkredite
Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 600 000 € aufgenommen werden.

Trier, 7. Dezember 2009

IHK Trier

Peter Adrian	Arne Rössel
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Blickpunkt Wirtschaft“ Januar/2010 veröffentlicht:

Trier, 7. Dezember 2009

IHK Trier	
Peter Adrian	Arne Rössel
Präsident	Hauptgeschäftsführer